



TOP 04

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung (Beilage 85)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **28. Juni 2024**

Die Landessynode hat aufgrund der Erfahrungen während der Corona-Pandemie zunächst befristet für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2024 ausnahmsweise die Feier des Abendmahls ohne gleichzeitige Anwesenheit des Leiters und aller oder einzelner Teilnehmer der Abendmahlsfeier in einem Raum anhand der vom Oberkirchenrat hierzu festgelegten Gottesdienstordnung zugelassen, wenn der Leiter der Abendmahlsfeier durch zeitgleiche, wechselseitige Kommunikation ermöglichende Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel mit allen Teilnehmern verbunden ist.

Aufgrund der Evaluation dieser Form der Durchführung von Abendmahlsfeiern – auf die bei Tagesordnungspunkt 5 sogleich näher eingegangen werden wird – sieht der einzubringende Gesetzentwurf die modifizierte Verstetigung der bisherigen Regelung vor. So wird die vom Oberkirchenrat zunächst festgelegte Gottesdienstordnung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 Kirchenverfassungsgesetz durch die Agende, der die Landessynode gemäß § 23 Nummer 1 Kirchenverfassungsgesetz zustimmt, ersetzt. Der entsprechende Antrag auf Ergänzung des Gottesdienstbuchs wird unter Tagesordnungspunkt 5 eingebracht werden.

Daneben dient der Gesetzentwurf der Rechtsbereinigung.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses an.

(OKR Dr. Michael Frisch)